

Satzungsbeilage 2018 - III



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Impressum:

Herausgeber:
Der Präsident der TU Darmstadt
Karolinenplatz 5
64289 Darmstadt

Tel. 06151/16-0
E-Mail: dezernat_ii@pvw.tu-darmstadt.de

Erscheinungsdatum: 01. Mai 2018

http://www.intern.tu-darmstadt.de/dez_ii/hochschulrecht/satzungsbeilagen_1/index.de.jsp

Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung der Technischen Universität Darmstadt für die Festsetzung von Zulassungszahlen in
zulassungsbeschränkten Studiengängen1

Satzung der Technischen Universität Darmstadt für die Festsetzung von Zulassungszahlen in zulassungsbeschränkten Studiengängen

Aufgrund des §2 Abs. 6 TUD-Gesetzes, sowie des §3 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung vom 29. September 2017, GVBl. 2017, S. 299, erlässt das Präsidium der Technischen Universität Darmstadt die nachstehende Satzung:

§1

(1) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme von Studienanfängerinnen und Studienanfängern in das erste Fachsemester sowie zur Aufnahme von Studierenden in höhere Fachsemester an der Technischen Universität Darmstadt zum **Wintersemester 2018/2019** folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

Studiengang	Fachsemester					
	1	2	3	4	5	6
Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften						
Wirtschaftswissenschaften (Joint B.A.)	21	0	15	0		
Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)	163	0	131	0		
Wirtschaftsingenieurwesen / MB (B.Sc.)			236	0		
Wirtschaftsingenieurwesen / ETIT (B.Sc.)			98	0		
Wirtschaftsingenieurwesen / Bau (B.Sc.)			54	0		
Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften						
Institut für Politikwissenschaften						
Politikwissenschaft (Joint B.A.)	76	0				
Politikwissenschaft (B.A.)	37	0				
Politik und Wirtschaft (LaG)	0	0	0	0	0	0
Internationale Studien, Friedens u- Konfliktforschung (M.A.) - gemeinsam mit der Uni Frankfurt	66	0				
Politische Theorie (M.A.) - gemeinsam mit der Uni Frankfurt	38	0				
Institut für Soziologie						
Soziologie (B.A)	95	0				
Soziologie (Joint B.A.)	101	0				
Fachbereich Humanwissenschaften						
Institut für Pädagogik						
Körperpflege (B.Ed.)	18	0				

Pädagogik (B.A.)	66	0				
------------------	----	---	--	--	--	--

Studiengang	Fachsemester					
	1	2	3	4	5	6
Institut für Psychologie						
Psychologie (B.Sc.)	55	0	52	0	52	0
Psychologie in IT (B.Sc.)	53	0	37	0	37	0
Fachbereich Biologie						
Biologie (B.Sc.)	127	0				
Biologie (LaG), einschließlich Ergänzungsstudien- gang	35	0				
Fachbereich Architektur						
Architektur (B.Sc.)	147	0				

(2) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden die Zahlen der zum **Sommersemester 2019** als Studienanfänger in das erste Fachsemester aufzunehmenden Studenten sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Studiengang	Fachsemester					
	1	2	3	4	5	6
Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften						
Wirtschaftswissenschaften (Joint B.A.)	0	15	0	15		
Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)	0	131	0	131		
Wirtschaftsingenieurwesen / MB (B.Sc.)			0	236		
Wirtschaftsingenieurwesen / ETIT (B.Sc.)			0	98		
Wirtschaftsingenieurwesen / Bau (B.Sc.)			0	54		
Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften						
Institut für Politikwissenschaften						
Politikwissenschaft (Joint B.A.)	0	52				
Politikwissenschaft (B.A.)	0	29				
Politik und Wirtschaft (LaG)	0	0	0	0	0	0
Internationale Studien, Friedens u- Konfliktfor- schung (M.A.) - gemeinsam mit der Uni Frankfurt	0	66				
Politische Theorie (M.A.) - gemeinsam mit der Uni Frankfurt	0	35				

Institut für Soziologie						
Soziologie (B.A.)	0	75				
Soziologie (Joint B.A.)	0	79				

Studiengang	Fachsemester					
	1	2	3	4	5	6
Fachbereich Humanwissenschaften						
Institut für Pädagogik						
Körperpflege (B.Ed.)	0	14				
Pädagogik (B.A.)	0	62				
Institut für Psychologie						
Psychologie (B.Sc.)	0	52	0	52	0	
Psychologie in IT (B.Sc.)	0	37	0	37	0	
Fachbereich Biologie						
Biologie (B.Sc.)	0	101				
Biologie (LaG), einschließlich Ergänzungsstudien- gang	0	30				
Fachbereich Architektur						
Architektur (B.Sc.)	0	122				

§2

Der Zulassungszahlenfestsetzung nach §1 liegen in den gestuften Studiengängen folgende Curricularnormwerte zu Grunde:

Studiengang	Curricularnormwert
Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften	
Wirtschaftswissenschaften (Joint B.A.)	0,7
Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)	2,4
Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften	
Institut für Politikwissenschaften	
Politikwissenschaft (Joint B.A.)	0,7
Politikwissenschaft (B.A.)	1,4
Politik und Wirtschaft (LaG)	1,06
Internationale Studien, Friedens u- Konfliktforschung (M.A.) - ge- meinsam mit der Uni Frankfurt	0,9
Politische Theorie (M.A.) - gemeinsam mit der Uni Frankfurt	0,9

Institut für Soziologie	
Soziologie (B.A)	1,4
Soziologie (Joint B.A.)	0,7
Fachbereich Humanwissenschaften	
Institut für Pädagogik	
Körperpflege (B.Ed.)	1,4
Pädagogik (B.A.)	1,4
Institut für Psychologie	
Psychologie (B.Sc.)	2,6
Psychologie in IT (B.Sc.)	2,5
Fachbereich Biologie	
Biologie (B.Sc.)	3,9
Biologie (LaG)	2,96
Fachbereich Architektur	
Architektur (B.Sc.)	2,9

§3

(1) In den in § 1 aufgeführten Studiengängen werden Bewerberinnen und Bewerber

1. in das erste Fachsemester nach der Vergabeverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung und der Satzung der Technischen Universität Darmstadt für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 12. Juni 2006 (Satzungsbeilage zur Universitätszeitung der Technischen Universität Darmstadt Nr. 1.06, S. 13);
2. in höhere Fachsemester nach Maßgabe der Vorschriften der Vergabeverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung zugelassen und von der Universität aufgenommen.

(2) Für die nicht in §1 genannten Studiengänge bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

(3) Das Präsidium kann einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder nur zu einem Sommersemester vorsehen, wenn dies zur Gewährleistung der Studierbarkeit im Sinne von §1 Abs. 2 TUD-Gesetz erforderlich ist.

§4

(1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studenten die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) In den in §1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Abs. 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studenten des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet.

§5

(1) Weist ein Bewerber Prüfungs- oder Studienleistungen aus anderen Studiengängen nach, wird er dem Umfang der angerechneten Leistungen und Zeiten entsprechend in ein höheres Fachsemester zugelassen.

(2) Das Fachsemester wird durch die zuständige Prüfungskommission festgesetzt.

§6

(1) In den in §1 genannten Studiengängen ist eine Immatrikulation als Gasthörer nur für solche Unterrichtsveranstaltungen möglich, in denen keine Laborplätze oder andere feste Arbeitsplätze benötigt werden.

(2) Studierende, die bereits in einem Studiengang an der TU Darmstadt immatrikuliert sind, können sich in einem Studiengang nach §1 nur einschreiben, wenn die bisherigen Leistungen einen erfolgreichen Abschluss in beiden Studiengängen erwarten lassen. In Zweifelsfällen ist eine Befürwortung durch die zuständige Prüfungskommission vorzulegen.

(3) Die Erstellung von Bescheiden kann vollständig durch das Campus Management System der Technischen Universität Darmstadt erfolgen. Ein dort zum Abruf bereitgestellter Bescheid gilt am dritten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben. Im Zweifel hat die Hochschule den Zugang der Benachrichtigung nachzuweisen.

§7

(1) Soweit in dieser Satzung keine Regelungen getroffen werden, gilt ergänzend die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an den Hochschulen des Landes Hessen (Vergabeverordnung Hessen) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 30. September 2019 außer Kraft. Sie wird in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

Darmstadt, 26.04.2018

Der Präsident der Technischen Universität Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel